

S A T Z U N G

des Vereins "Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätten Süddeutschland e.V."
vom 4. Februar 1992, zuletzt geändert am 20. November 2020

§ 1	Zweck des Vereins	2
§ 2	Name und Sitz des Vereins	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Aufbringung der Mittel.....	3
§ 5	Benutzung der Bildungsstätten	3
§ 6	Geschäftsjahr	3
§ 7	Organe des Vereins.....	3
§ 8	Mitgliederversammlung.....	3
§ 9	Vorstand	5
§ 10	Vereinsgeschäftsführer.....	5
§ 11	Technischer Beirat (weggefallen).....	6
§ 12	Ausschüsse	6
§ 13	Niederschriften	6
§ 14	Veröffentlichungen.....	6
§ 15	Rückzahlung der Einlagen bei Austritt	6
§ 16	Auflösung des Vereins.....	6

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätten Süddeutschland e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erforschung der Ursachen der Arbeitsunfälle und der Berufskrankheiten sowie die Aufklärung der Unternehmer und Versicherten über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Veranstaltung von entsprechenden Lehrgängen und Vorträgen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erwirbt der Verein Grundstücke innerhalb der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen und errichtet und unterhält auf diesen Grundstücken Bildungsstätten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn wird nicht erstrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Überschüsse und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Vermögen wird nicht angesammelt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Berufsgenossenschaftliche Bildungsstätten Süddeutschland e.V." und wird als rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Berufsgenossenschaft werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Auflösung der Berufsgenossenschaft,
 - c) durch Auflösung des Vereins.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und soll mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen, um den Eingang der Austrittserklärung beim Verein nachzuweisen. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann seinen Anteil oder Teile davon einem anderen Mitglied mit Zustimmung der Mitgliederversammlung übertragen. Wird der gesamte Anteil übertragen, endet die Mitgliedschaft mit der Anzeige über die Zahlung durch das übernehmende Mitglied an den Vorstand; § 15 Satz 1 der Satzung gilt insoweit nicht.

§ 4 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel für den Erwerb oder die Errichtung der Bildungsstätten und ihrer Einrichtungen werden von den Mitgliedern aus freiwillig gezeichneten Anteilen zur Verfügung gestellt. Jedes Mitglied kann bestimmen, dass ein Anteil, den es nach dem 01.01.1974 für neu zu erwerbende oder zu errichtende Bildungsstätten zeichnet, nur für eine von ihm benannte neue Bildungsstätte verwendet wird.
- (2) Neu eintretende Mitglieder übernehmen einen Anteil, dessen Höhe zwischen dem eintretenden Mitglied und dem Vorstand vereinbart wird.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- (4) Die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Bildungsstätten werden durch Unkostenbeiträge für die Teilnahme an den Veranstaltungen gedeckt. Die Höhe der Unkostenbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Etwaige Ausfälle werden von den Mitgliedern im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr erfolgten Benutzung der Bildungsstätten aufgebracht.

§ 5 Benutzung der Bildungsstätten

Die Mitglieder haben Anspruch, die Bildungsstätten im Verhältnis der von ihnen gezahlten Anteile zu benutzen. Dieser Anspruch bezieht sich nur auf die Bildungsstätten, für die das Mitglied einen Anteil gezahlt hat, soweit im Geschäftsjahr Veranstaltungstage zur Verfügung stehen.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsgeschäftsführer.
- (2) Die Organe können zur Durchführung ihrer Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig im Rahmen der Abgabenordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung erfolgt durch je einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der Gruppe der Versicherten in den Vorständen der Mitglieds-Berufsgenossenschaften. Übertragung des Stimmrechts innerhalb einer Mitglieds-Berufsgenossenschaft ist möglich. Vorstandsmitglieder des Vereins können eine Mitglieds-Berufsgenossenschaft nicht in der Mitgliederversammlung vertreten.

- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal innerhalb eines jeden Geschäftsjahres auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes statt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladung mit einer Frist von einer Woche ergehen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall der alternierende Vorstandsvorsitzende, muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages einberufen werden.
- (4) Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende des Vorstandes im Benehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden. Hierbei sind Anträge der Mitglieds-Berufsgenossenschaften auf Behandlung einer Angelegenheit in der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen. Derartige Anträge sind so frühzeitig bei dem Vorsitzenden einzureichen, dass sie noch zwei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden können.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) (weggefallen),
 - c) (weggefallen),
 - d) Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Vereinsgeschäftsführers,
 - e) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Voranschlag,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer besonderen Bedeutung vorlegt.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Stimmen vertreten, so hat eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen stattzufinden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (7) Die Zahl der Stimmen, die dem einzelnen Mitglied zustehen, richtet sich nach der Höhe seines Anteils. Für jede vollen 25.000 EUR (Fünfundzwanzigtausend Euro) Anteil hat das Mitglied zwei Stimmen. Eine Stimme wird von dem Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber, die andere von dem Vertreter der Gruppe der Versicherten getragen. Übertragung des Stimmrechtes innerhalb einer Berufsgenossenschaft ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können die Mitglieder schriftlich abstimmen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung entweder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen oder gegen die Stimmen eines Mitglieds mit allen Stimmen der übrigen Mitglieder beschließen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, und zwar aus
 - a) 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Arbeitgeber im Vorstand einer Mitglieds-Berufsgenossenschaft
 - b) 3 Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten im Vorstand einer Mitglieds-Berufsgenossenschaft
 - c) 3 Hauptgeschäftsführern / Mitgliedern von Geschäftsführungen der Mitglieds-Berufsgenosschaften mit beratender Stimme
 - d) dem Vereinsgeschäftsführer (§ 10), im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen alternierenden Vorsitzenden, von denen der eine Arbeitgeber, der andere Versicherter sein muss. Der Vorsitz im Vorstand wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem alternierenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr zum 1. Oktober eines Jahres.
- (3) Der Vorsitzende und der alternierende Vorsitzende gelten als Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide sind zur Einzelvertretung befugt. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht mit Wirkung gegenüber Dritten ist unbeschränkt. Der Vorsitzende wird vertreten durch den alternierenden Vorsitzenden. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der der gleichen Gruppe anzugehören hat wie das ordentliche Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreter aus seinem Amt bei der Mitglieds-Berufsgenossenschaft aus, so endet auch sein Amt als Vorstandsmitglied oder Stellvertreter im Verein.
- (7) Dem Vorstand obliegt unbeschadet des § 10 der Satzung die Geschäftsführung.
- (8) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der alternierende Vorstandsvorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können die Vorstandsmitglieder schriftlich abstimmen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 10 Vereinsgeschäftsführer

- (1) Der Vorstand bestellt den Vereinsgeschäftsführer und erforderlichenfalls einen Stellvertreter.
- (2) Als Vereinsgeschäftsführer ist der Hauptgeschäftsführer / ein Mitglied einer Geschäftsführung einer Mitglieds-Berufsgenossenschaft zu bestellen.
- (3) Der Vereinsgeschäftsführer sowie sein Stellvertreter führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Insoweit vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB.
- (4) Der Vereinsgeschäftsführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Technischer Beirat (weggefallen)

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Vorbereitung einzelner Beschlüsse Ausschüssen übertragen.
- (2) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben, die nicht Gegenstand der Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, Ausschüssen übertragen; für die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses des Vorstandes gilt § 9 Abs. 9 entsprechend.

§ 13 Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. In ihnen sind alle Anträge und Beschlüsse wiederzugeben. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden, dem Vereinsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im Internet unter www.bg-bs.de.

§ 15 Rückzahlung der Einlagen bei Austritt

- (1) Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt hat, hat erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden Anspruch auf Rückzahlung seiner geleisteten Einlagen. Es darf bei seinem Ausscheiden nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (2) Der Rückzahlungsanspruch wird fällig, wenn die Bildungsstätten, für die das Mitglied Anteile gezeichnet hat, veräußert werden. Bleibt der Verkaufserlös unter dem Buchwert, so verringert sich der Rückzahlungsanspruch des ausscheidenden Mitgliedes entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (2) Im Fall des Konkurses des Vereins verwandeln sich die Beteiligungen der Mitglieder in Darlehensforderungen.

Die vorstehend neugefasste Satzung tritt am 4. Februar 1992 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 4. Februar 1992.

§ 9 Abs. 2 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. Februar 1995.

§ 3 Abs. 2 und § 8 Abs. 5 Buchst. g, h und i geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Februar 1996.

§ 8 Abs. 7 Satz 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 6. Februar 2002.

§ 9 Abs. 1 Buchst. c geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. September 2005.

§ 8 Abs. 9 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. September 2006.

§ 15 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. September 2006.

§ 7 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2009.

§ 7 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2014.

§ 3 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und § 14 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2015.

§ 11 aufgehoben und § 8 Abs. 5 b) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2018.

§ 8 Abs. 5 c) aufgehoben und § 9 Abs. 2, 3 und 8 sowie § 8 Abs. 3 und 4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. November 2020.